

## **Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Aufschließung von Bauplätzen in der Marktgemeinde Gars am Kamp.**

Zufolge des Beschlusses der Marktgemeinde Gars am Kamp vom 19.6.2013 gewährt die Marktgemeinde Gars am Kamp unter nachfolgenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Aufschließung von Bauplätzen in der Marktgemeinde Gars am Kamp:

### **1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Aufschließung von Bauplätzen für die Errichtung von Wohnhäusern in der Marktgemeinde Gars am Kamp in Form eines Zuschusses.

### **2. Persönliche Voraussetzungen der Förderungswerber und des Bauplatzes:**

Österreichische Staatsbürgerschaft:

Zuschußwerber können volljährige Einzelpersonen, Lebensgemeinschaften und Ehepaare sein, die ihren Hauptwohnsitz (in der Bundeswählerevidenz eingetragen) in der Marktgemeinde Gars am Kamp haben, oder diesen in derselben gründen wollen. Kommt es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Heirat, so müssen beide Ehepartner in der Bundeswählerevidenz eingetragen sein. Die Zuschußwerber müssen mindestens 10 Jahre ab Bezug des Wohnhauses in der Marktgemeinde Gars am Kamp durchgehend gemeldet und in der Bundeswählerevidenz eingetragen sein. Mindestens ein Zuschußwerber muß entweder Eigentümer, Miteigentümer, Baurechtsberechtigter oder Superädifikatsberechtigter des zu fördernden Bauplatzes sein (Eintragung in das Grundbuch). Wird für einen Bauplatz eine Förderung zuerkannt, muß durch die Zuschußwerber auf diesem innerhalb von fünf Jahren ein Wohnhaus bezugsfertig gemäß NÖ Bauordnung errichtet werden.

Wird ein Grundstück im Zuge einer Teilung zum Bauplatz erklärt und wurde für dieses durch den Teilungswerber erst nach dem 1.1.1996 die Aufschließungsabgabe entrichtet, kann auch dessen Rechtsnachfolger oder Käufer ein Zuschuß anstelle des Teilungswerbers gewährt werden, wenn auf diesen Personenkreis die vorstehenden Förderungsbedingungen zutreffen.

### **3. Art und Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuß ist einmalig, nicht rückzahlbar und wird in Form einer Verminderung von € 100,-- des jeweils gültigen Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe gewährt.

Beispiel: Aufschließungskosten ohne Förderung für ein 700 m<sup>2</sup> großes Grundstück

Baukl. I/II oder II

derzeitiger Einheitssatz € 450,-- = € 14.882,34

Aufschließungskosten mit Förderung für ein 700 m<sup>2</sup> großes Grundstück

Einheitssatz € 350,-- = € 11.575,16

Die Förderung kann nur einmal pro Förderungswerber und nur für einen Bauplatz in Anspruch genommen werden. Sie darf eine Höhe von € 4.000,-- nicht überschreiten und wird im Verrechnungswege einbehalten, oder ausbezahlt.

#### **4. Ansuchen**

Der Zuschuß wird nur über ein schriftliches Ansuchen (Marktgemeinde Gars am Kamp, Hauptplatz 82, 3571 Gars am Kamp) gewährt.

Einzusenden sind:

Formblatt - Ansuchen um Gewährung von Zuschüssen für die Aufschließung von Bauplätzen (Dieses Ansuchen liegt am Gemeindeamt auf).

Nachweis der Staatsbürgerschaft der Antragsteller

#### **5. Rechtsanspruch**

Die Zuschußwerber nehmen zur Kenntnis, daß auf die Gewährung kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

#### **6. Zuteilung des Zuschusses**

Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat.

#### **7. Widerruf der Förderung**

Die Marktgemeinde Gars am Kamp behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen an die Marktgemeinde Gars am Kamp zurückzuzahlen.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1.1.2012 in Kraft.